

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Möller (AfD)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Fehlender Verwendungsnachweis und Insolvenzverfahren bei Akzeptanz! e.V.

Der Projektträger Akzeptanz! e. V. hat in den Jahren 2016 und 2017 Fördergelder des Freistaats Thüringen erhalten, wie etwa aus der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage hervorgeht (Drucksache 6/6128). Für das Jahr 2017 ist der Verein den Verwendungsnachweis schuldig geblieben, weshalb nach meiner Kenntnis die Fördergeldsumme in Höhe von 131.376,82 Euro vom Freistaat zurückgefördert wurde. Der Verein hat Insolvenz angemeldet und befindet sich seit dem Jahr 2019 im laufenden Verfahren.

Da der Freistaat ausweislich der Aussage der Landesregierung die Forderung zur Insolvenztabelle anmeldet hat, hat sie Einblick in das Gläubigerinformationssystem des Insolvenzverwalters.

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3761** vom 29. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. November 2022 beantwortet:

1. Hat die Landesregierung aus eigenen Ermittlungen heraus oder aus den Unterlagen im Gläubigerinformationssystem Kenntnisse darüber, ob und wie die ausgereichten Fördergelder verwendet wurden beziehungsweise was davon (gegebenenfalls in Form von Investitionsgütern) Insolvenzmasse wurde? Wenn ja, welche und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Akzeptanz! e. V. ist vom Insolvenzverwalter nicht in das Gläubigerinformationssystem aufgenommen worden.

Erkenntnisse liegen der Landesregierung aus der Berichterstattung des Insolvenzverwalters gemäß § 58 Abs.1 InsO über das Vermögen des Akzeptanz! e. V. vor. Der zuständige Insolvenzverwalter in dem Insolvenzverfahren ist im jährlichen Turnus verpflichtet, einen Zwischenbericht über das Vermögen des Akzeptanz! e.V. dem für das Verfahren zuständigen Insolvenzgericht vorzulegen. Der Bericht liegt dem Thüringer Landesverwaltungsamt vor.

Über diese Berichterstattung hinaus liegen der Landesregierung keine weiteren Erkenntnisse oder Angaben zu dem Einsatz der ausgereichten Fördermittel im Sinne der Fragestellung vor. Grund für die fehlenden Erkenntnisse ist der fehlende Verwendungsnachweis für das Projekt aus dem Jahr 2017.

2. Geht aus den im Gläubigerinformationssystem zugänglichen Unterlagen hervor, ob der Insolvenzverwalter Anfechtungsgründe nach den §§ 129 ff. Insolvenzordnung sieht und gegen wen?

Antwort:

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des "Akzeptanz! e. V. ist vom Insolvenzverwalter nicht in das Gläubigerinformationssystem aufgenommen worden.

3. Liegen der Landesregierung bereits (Zwischen-)Berichte des Insolvenzverwalters vor? Mit welcher Quote aus dem Insolvenzverfahren kann der Freistaat laut (Zwischen-)Bericht des Insolvenzverwalters rechnen (bitte etwaige [Zwischen-]Berichte des Insolvenzverwalters als Anlagen der Antwort auf diese Kleine Anfrage beifügen)?

Antwort:

Der Landesregierung liegt der aktuelle Zwischenbericht zum Insolvenzverfahren über das Vermögen des Akzeptanz! e. V. vom 22. August 2022 vor. Diesem ist zu entnehmen, dass derzeit noch nicht prognostiziert werden kann, ob und in welcher Höhe auf die nach § 38 InsO angemeldeten Forderungen eine Quote entfallen wird.

Der Zwischenbericht des Insolvenzverwalters kann im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz eingesehen werden. Von einer Vorlage des Berichts wird abgesehen, da er als Information der Gläubiger dient und der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist.

4. Ist im Hinblick auf die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder eines Vereins bereits ein Zahlungsbescheid an die Personen aus dem Vorstand des Vereins Akzeptanz! e. V. ergangen und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Für die Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins haftet regelmäßig nur dieser selbst und nicht die hinter ihm stehenden Vereinsmitglieder beziehungsweise der Vorstand.

Ein Haftungsdurchgriff des Freistaats Thüringen kommt nach ständiger Rechtsprechung nur in besonderen Ausnahmefällen oder aber nach spezialgesetzlichen Anspruchsgrundlagen in Betracht. Hierfür liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. Insbesondere für einen Anspruch aus § 42 Abs. 2 Satz 2 BGB dürfte es jedenfalls nach Einschätzung des Thüringer Landesverwaltungsamtes an der erforderlichen Verknüpfung zwischen einer verzögerten Insolvenzantragstellung und einem daraus entstandenen Schaden mangeln. Aus diesem Grund wird seitens des Thüringer Landesverwaltungsamtes von einer Inanspruchnahme der Vereinsvorstände abgesehen.

5. Wenn die Frage 4 bejaht wird: Wie ist der Stand dieses Verfahrens?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Adams
Minister